

STATUTEN DES VEREINES

„TISPORT“, „Dachverband der Tiroler Landessportfachverbände“, ZVR: 020239555

(gemäß Vollversammlungsbeschlüssen vom 25.9.2023)

§ 1 – Name

Der Verein trägt den Namen „TISPORT“, „Dachverband der Tiroler Landessportfachverbände“.

§ 2 – Zweck und Aufgabe des Vereines

Die Tätigkeit des Vereines ist unpolitisch, nicht auf Gewinn gerichtet, in allen Belangen gemäß BAO „gemeinnützig“ und hat vorrangig den Zweck, den Tiroler Sport zu fördern, insbesondere jene Aufgaben und Verpflichtungen zu erfüllen, die TISPORT aus dem Tiroler Sportförderungsgesetz 2006, LGBl. 97/2006 in seiner jeweiligen Fassung, erwachsen, so u.a.

1.)

die Unterstützung und Förderung der Tiroler Landessportfachverbände, insbesondere durch die Veranstaltung von Seminaren, Sportfachtagungen u.dgl. mehr;

2.)

die Vertretung sämtlicher Tiroler Landessportfachverbände nach außen, und zwar nur insoweit, als dies mit Fragen zusammenhängt, die die Tiroler Fachverbände oder einen Teil der Fachverbände gemeinsam betreffen;

3.)

die Wahl, Nominierung und Entsendung von 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern gemäß § 10 Abs. 1 lit. d Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 in den Landessportrat;

4.)

die Ausarbeitung und Erstattung von Vorschlägen an den Landessportrat oder an sonstige Stellen für jene Mittel, die im Rahmen der Sportförderung des Landes Tirol an die Fachverbände direkt zur Auszahlung gelangen, wobei dies durch die Ausarbeitung möglichst objektiver Richtlinien zu geschehen hat;

5.)

die Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen an den Tiroler Landessportrat oder andere Stellen, soweit solche Aufgaben nicht ausschließlich in die Kompetenz des Tiroler Landessportrates fallen;

6.)

die Realisierung der Ziele gemäß § 1 Abs. 1 des Tiroler Sportförderungsgesetzes.

§ 3 – Sitz

Sitz des Vereines ist Innsbruck.

§ 4-Mitgliedschaft

1.)

Ordentliche Mitglieder von „TISPORT“ können alle in Tirol anerkannten Landessportfachverbände werden, die die Interessen und Aufgaben eines Landessportfachverbandes erfüllen.

Außerordentliche Mitglieder sind die in der Vollversammlung ernannten Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, die lediglich beratende Stimme in der Vollversammlung haben.

2.)

Der Fachrat entscheidet gemäß aktueller Richtlinien des Tiroler Landessportrates über die Aufnahme zur Anerkennung eines Landesfachverbandes.

Die Aufnahme kann nur dann erfolgen, wenn die in Abs. 1 wie oben geforderten Voraussetzungen vorliegen und die Anerkennung vom Tiroler Landessportrat beschlossen wird.

Im Falle der Ablehnung eines Aufnahme Ansuchens durch den Fachrat hat dieser die Ablehnung schriftlich und unter Angabe von Gründen auszufertigen.

Gegen diese Entscheidung steht dem Bewerber um die Aufnahme der Anerkennung in TISPORT binnen 14 Tagen das Recht der Berufung an die Vollversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Eine Aufnahmeverpflichtung besteht nicht.

§ 5 – Vertretung

Die Mitglieder haben das Recht auf Vertretung, insbesondere im Tiroler Landessportrat sowie in Fragen, die die Tiroler Fachverbände in ihrer Gesamtheit oder mehrere der Landesfachverbände betreffen.

§ 6 – Bindungswirkung

Die Mitglieder verpflichten sich, die von den zuständigen Organen gefassten Beschlüsse zu respektieren und einzuhalten, soweit diese nicht in die Selbstverwaltung der einzelnen Verbände eingreifen.

§ 7 - Aufbringung der Mittel

Die Aufbringung der Mittel für „TISPORT“ erfolgt durch Subventionen, durch Mitgliedsbeiträge oder Einnahmen aus Sponsoring oder aus Veranstaltungen.

§ 8 – Zusammenarbeit

Der Verein erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben in engster Zusammenarbeit mit dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Sport, und dem Landessportrat.

§ 9 – Organe

Organe von „TISPORT“ sind:

- 1) Vollversammlung (§ 10)
- 2) Fachrat (§ 11)
- 3) Vorsitzender (§ 12)
- 4) Generalsekretär (§ 13)
- 5) Rechnungsprüfer (§ 14)
- 6) Schiedsgericht (§ 15)

§ 10 – Vollversammlung

1.)

Die Vollversammlung ist das oberste Organ von „TISPORT“. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereines an.

2.)

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Sie hat schriftlich und durch Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer mindestens 3-wöchigen Frist vorher zu erfolgen.

Ergänzende Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sowie Wahlvorschläge sind spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Vollversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins einzubringen.

3.)

Vollversammlungen werden vom Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen. Es hat aber jährlich mindestens eine Sitzung stattzufinden.

Mindestens 3 Mitgliedern des Fachrates bzw. einem Zehntel der Mitglieder steht jedoch das Recht zu, die Anberaumung einer Vollversammlung zu begehren.

4.)

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind. Für den Fall, dass nicht mindestens die

Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, dürfen Beschlüsse nur zu den ausgesandten Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Satzungsänderungen, die die Festlegung des Mitgliedsbeitrages und die Ernennung von Ehrenpräsidenten oder -mitgliedern bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme; dies gilt auch für den Vorsitzenden des Fachrates. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht bei der Vollversammlung durch seinen Präsidenten oder Vizepräsidenten ausüben lassen.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sämtliche Anträge, die erst in der Vollversammlung außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung der Zweidrittelmehrheit.

5.)

Der Vollversammlung obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Vorsitzenden bzw. dem Fachrat zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben der Vollversammlung zählen insbesondere folgende Tagesordnungspunkte:

- a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten;
- b) Beglaubigung des Protokolls der letzten Vollversammlung;
- c) Prüfung der vom Fachrat zu erstattenden Berichte und Entlastung des Fachrates;
- d) Satzungsänderungen;
- e) Beschlussfassung über Anträge des Fachrates, der Rechnungsprüfer und der Vereinsmitglieder;
- f) Behandlung von allfälligen Einsprüchen und Beschlussfassung zur Vergabe der Fachverbandsmittel;
- g) Beschlussfassung über Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
- h) Einsetzung eines Wahlvorstandes und Vorname der Wahlen in den Fachrat, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichtes;
- i) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;

j) Allfälliges

6.)

Als Mitglieder des Fachrates sind die Präsidenten oder Vizepräsidenten eines anerkannten Landessportfachverbandes wählbar, der Vorsitzende hingegen unterliegt dieser Beschränkung nicht.

Der gewählte Vorsitzende von „TISPORT“ gilt gleichzeitig als Mitglied für den Landessportrat bzw. kann als Vorsitzender bzw. als Vorsitzender-Stellvertreter des Landessportrates gewählt werden. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden und der Mitglieder des Fachrates dauert 3 Jahre.

Verliert ein Mitglied des Fachrates seine Funktion als Präsident oder Vizepräsident seines Fachverbandes, bleibt dieses bis zur nächsten Vollversammlung von TISPORT im Amt. Bei der nächsten TISPORT-Vollversammlung ist für jedes ausgeschiedene Mitglied ein neues Mitglied zu bestellen.

Die Wahl hat geheim mittels Stimmzettels oder durch Handaufheben zu erfolgen, wobei die einfache Mehrheit entscheidet.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 -Fachrat

1.)

Der Fachrat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern. Die Abteilung Sport des Amtes der Tiroler Landesregierung ist berechtigt, ihrerseits zwei Mitglieder mit Sitz und Stimme in den Fachrat zu entsenden. Die Mitglieder des Fachrates werden in der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Fachrat ist berechtigt, zusätzlich zu den gewählten Beisitzern weitere Personen bis zur Höchstzahl von fünf Beisitzern zu kooptieren; diese kooptierten Beisitzer sind in der nächstfolgenden Generalversammlung zur Wahl zu stellen.

2.)

Die Zusammensetzung der Mitglieder des Fachrates sollte soweit als möglich Repräsentanten von Sommer- und Wintersport- sowie Einzel-, Team- und

Mannschaftssportarten umfassen, um eine möglichst ausgewogene Vertretung der angeschlossenen Sportarten zu gewährleisten.

3.)

Neben dem Vorsitzenden sind jeweils 2 Mitglieder des Fachrates als Mitglieder des Landessportrates zu benennen und 2 Ersatzmitglieder zu bestimmen.

Die als Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Landessportrates benannten Mitglieder des Fachrates haben Beschlüsse desselben im Landessportrat zu vertreten und auftragsgemäß ihr Stimmrecht auszuüben.

Über die Entsendung der (Ersatz-) Mitglieder in die jeweilige Landessportratssitzung ist möglichst im Vorhinein Beschluss zu fassen.

4.)

Der Fachrat erledigt alle Angelegenheiten des Vereines, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen.

Überdies steht dem Fachrat das Recht zu, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen, über die in der nächstfolgenden Vollversammlungsbericht zu erstatten ist.

5.)

Der Fachrat hat in Ausübung seines Aufsichtsrechtes die Einhaltung der Satzungen und der Beschlüsse der Vollversammlung zu überwachen.

Der Fachrat ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 12 – Vorsitzender

1.)

Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehört es, die Vollversammlung gemäß den Erfordernissen, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen und die entsprechende Tagesordnung anzusetzen, sodass die Vollversammlung in der Lage ist, die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben, die alle Tiroler Landessportfachverbände oder einen Teil hiervon gemeinsam betreffen.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertreter und im Falle der Verhinderung des Stellvertreters der 2. Stellvertreter leitet die Geschäfte des Vereines, vertritt ihn nach außen und leitet die Sitzungen des Fachrates und der Vollversammlung.

2.)

Der Vorsitzende einerseits und die Mitglieder des Fachrates andererseits werden von der Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang gewählt.

Gewählt ist, wer eine einfache Mehrheit der Stimmen erreicht. Ist dies im 1. Wahlgang nicht möglich bzw. sind die Stimmen auf mehrere Kandidaten verteilt, so ist zwischen jenen 2 Kandidaten, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben, eine weitere Stichwahl anzusetzen.

Jeder Wahlwerber hat seine Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion in der Vollversammlung zu erklären.

§ 13 – Generalsekretär

Der Fachrat (§ 11) ist berechtigt, einen Generalsekretär zu installieren.

Dieser ist dem Fachrat direkt unterstellt und das exekutive Organ von TISPORT. Er hat folgende Aufgabengebiete:

- 1.) Vertretung von die Sport nach außen im Rahmen der vom Fachrat erteilten Vollmachten
- 2.) Leitung des Sekretariats von TISPORT
- 3.) Disziplinärer und fachlicher Vorgesetzter der Mitarbeiter
- 4.) Verantwortung, dass die Beschlüsse des Fachrates und der Vollversammlung ausgeführt, alle Termine und Fristen eingehalten und die Sitzungsprotokolle verfasst werden
- 5.) Verantwortung für die Erledigung der täglichen Geschäfte von TISPORT
- 6.) Teilnahme an der Vollversammlung und an den Fachrat Sitzungen ohne Stimmrecht

§ 14 – Rechnungsprüfer

Von der Vollversammlung werden für die Dauer der Funktionsperiode der Mitglieder des Landessportrat des (§ 12 Zif 2 Abs. 2) 2 Rechnungsprüfer gewählt. Ihnen obliegt mindestens einmal jährlich und darüber hinaus vor jeder Vollversammlung die Prüfung der Kassengebarung anhand der Bücher und Belege in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.

Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu erstellen, dass innerhalb von 14 Tagen nach einer Prüfung an dem Vorstand bzw. der nächsten Vollversammlung vorzulegen ist.

Der Fachrat ist berechtigt, jederzeit eine Kassaprüfung anzuordnen.

Die Rechnungsprüfer sind ermächtigt, den Sitzungen des Fachrates mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 15 – Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen der ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, die von 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern (Fachverbänden) gestellt werden. Die Vollversammlung hat für die Dauer der Funktionsperiode der Mitglieder des Landessportrates (§ 12 Zif. 2 Abs. 2) die Mitglieder des Schiedsgerichtes zu wählen, die ihrerseits einen Vorsitzenden bestimmen.

§ 16 – Ausschluss

Mitglieder können wegen vereinschädigenden Verhaltens vom Fachrat mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Gegen einen derartigen Beschluss, der gleichfalls schriftlich auszufertigen ist, steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Vollversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Eine derartige Berufung ist binnen 14 Tagen schriftlich beim Fachrat einzubringen.

§ 17 - Geschäftsordnung

Falls es sich als notwendig erweisen sollte, steht es dem Fachrat zu, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 18 – Freiwillige Auflösung/Austritt

1.)

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von einer Vollversammlung, die zu diesem Zwecke und mit ausdrücklicher Anführung desselben in der Tagesordnung vom Fachrat einberufen werden muss, bei Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung dieses Vereines hat die Vollversammlung auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.

Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und den Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und – falls Vermögen vorhanden ist – das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie dem Beginn der Vertretungsbefugnis des bestellten Liquidators binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 VerG 2002).

2.)

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit Ablauf eines Kalenderjahres oder Kalenderhalbjahres erfolgen und muss dem Fachrat bis zum 31. Oktober bzw. zum 30. April schriftlich bekannt gegeben werden.